

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz; Änderung für das Schuljahr 2026/2027

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 27. Juni 2026 - 225-2025-0005834 -

1

Der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder „Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz“ vom 1. Juni 2005 (ABl. NRW. S. 194 ber. 07/05 S. 260), der zuletzt durch Runderlass vom 22. Mai 2025 (ABl. NRW. 06/25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2025/2026“ durch die Angabe „2026/2027“ ersetzt.

2. Die Vorbemerkung wird durch die folgende Vorbemerkung ersetzt:

„Mit der Verordnung zur Änderung der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG vom 12. Mai 2026, die im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2026 für das Schuljahr 2026/2027 festgesetzt.“

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Auf die Änderungen in Nummer 7.3.3 wird hingewiesen.“

3. In Nummer 2.3.2 wird die Angabe „14.05.2020“ durch die Angabe „21. Dezember 2023“ ersetzt.

4. Nummer 7.3.3 wird durch die folgende Nummer 7.3.3 ersetzt:

„7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:

a) vorrangig für folgende Aufgaben

- Externenprüfungen;
- Abschlussprüfungen an Waldorfschulen;
- Feststellungsprüfungen, Ergänzungsprüfungen;
- bilingualer Unterricht.

b) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“);
- ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern;
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, zum Beispiel in Museen und Filminstitutionen;
- internationale Projekte;
- selbstständiges Online-Lernen.

c) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater;
- sonderpädagogische Förderung, zum Beispiel Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf;
- LRS, Lernstörungen;
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler;
- Einstiegshilfen in Beruf/Ausbildung.“

5. In Nummer 8.1 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

6. Nummer 9.2.4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „23.12.2020“ wird durch die Angabe „2. Juli 2024“ ersetzt.

b) Vor der Angabe „BASS“ wird die Angabe „(MB. NRW 2026 Nr. 92)“ eingefügt.

7. Anlage 1 wird durch die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Anlage 1 ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlage:

Anlage - Seite 1

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrstelle“ Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2026/2027)				
1	2 Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrstelle“	3 Klassenfrequenz- richtwert		
		4 Höchstwert, Bandbreite		
Grundschule	21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.		
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 10	20,19	27	25 - 29
Sekundarschule	Klassen 5 bis 10	16,27	25	20 - 29
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 9 (G8)	19,17		
	Klassen 5 bis 10 (G9)	19,87	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5	
Gesamtschule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 10	18,63	27	25 - 29
	Sekundarstufe II	12,70	19,5	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			
	Vollzeit	16,18	22	31
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend			
	Vollzeit	12,70	19,5	
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18	16	22
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO (SLR analog FOS BK)	31,60		
Bildungsgänge der Fachhochschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss)	16,18	22	31
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss)	16,18		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18	19,5	
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	12,70		
	in dreijähriger Teilzeitform	27,28	22	31
	in vierjähriger Teilzeitform	38,37		
	zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18	19,5	
	zweijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	12,70		
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	12,70		
Bildungsgänge der Fachhochschule				
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	12,70	19,5	
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37	22	31
	in dreijähriger Teilzeitform	41,64		
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)			
	Klasse 11	41,64		
	Klasse 12 Vollzeit	12,70	19,5	

	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschullehre (FOS 13)	12,70	19,5	
	In zweijähriger Teilzeitform	38,37	22	31
Bildungsgänge der Fachschule				
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	38,37	22	31
	Dreijährige Fachschule	27,28		
	Teilzeit Einfachqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	63,28		
	Teilzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	76,74		
	Vollzeit Einzelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	32,36	22	31
	Vollzeit Doppelqualifikation (halbjährlich endende Bildungsgänge)	25,40		
Berufskolleg bei der Vermittlung fachpraktischer Anteile des Unterrichts		Aufteilung der Stellen		
	Berufsfachschule	2	28	31
	Fachtheoretische Anteile des Unterrichts	1	14	16
	Fachpraktische Anteile des Unterrichts	1	26	29
	Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung)	1	13	15
	Fachpraktische Anteile des Unterrichts			
Sonderpädagogische Förderung				
Haushälterziehung (0 - 3 Jahre)				
	Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)				
	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt
	Ambulante Maßnahmen im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemeinbildend)				
	Lern- und Entwicklungsstörungen:			
	Lernen	9,92	14	19
	Emotionale und soziale Entwicklung		13	17
	Sprache		13	17
	Geistige Entwicklung	6,14	10	13
	Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13
	Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)				
	Lernen	10,47	16	22
	Teilzeit	31,60	16	22
	Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)			
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
	Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Förderklassen			
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
	Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache, Förderklassen			

	Vollzeit	7,83	11	14
	Teilzeit	18,74	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF				
	Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
	Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Königschule				
	allgemeinbildend	5,89	entfällt	entfällt
	berufsbildend			
	Vollzeit	6,14	10	13
	Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg				
	Vollbeleger	Teilbeleger		Vorkurse: 30
	Abendrealtschule	22,77	35,00	
	Abendgymnasium	18,18	41,90	25
	Kolleg	12,55	29,96	

Tabelle 1: Relationen „Schülerinnen und Schüler zu Lehrstellen“, Klassenfrequenzdichte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2026/2027)